

4/10.

Einschreiben mit Rückschein
Erbengemeinschaft
vertreten durch
Herrn Dr. Gottfried Spiegler
Döbelner Straße 24

01129 Dresden

(67.2) 67.23 sei/sei 488 9445

Hr. Seiche, Grunaer Str. 2, Zi W 014 01.02.2000

Ausweisung der Kornelkirsche auf Ihrem Grundstück als Naturdenkmal

Sehr geehrter Herr Dr. Spiegler,

die Landeshauptstadt Dresden erlässt auf der Grundlage des Sächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl S. 1601, ber. 1995 S. 106) folgenden

Bescheid



Festlegungen

1. Schutzgegenstand/Geltungsbereich

Die sich auf dem Flurstück 125 der Gemarkung Trachenberge befindliche Kornelkirsche wird zum Naturdenkmal erklärt.

Die Erklärung erstreckt sich auf den gesamten Kronentraufbereich zzgl. 3 m im Umkreis (Schutzbereich), mindestens jedoch 11 m im Umkreis der Strauchmitte.

Der Standort des Großstrauches und dessen Schutzbereich sind im beiliegenden Lageplan im Maßstab 1 : 500 dargestellt.

2. Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung und Erhaltung des Großstrauches wegen dessen besonderer Ausprägung und Eigenart und aus wissenschaftlichen (gehölkundlichen) Gründen.

...

3. Verbote

(1) Die Beseitigung des Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Baumes oder dessen Schutzbereiches führen oder führen können, sind verboten.

(2) Es sind insbesondere verboten:

- Beschneiden oder Besteigen des Naturdenkmales
- Veränderung der Bodenoberfläche
- Aufgrabungen oder Anschüttungen
- Befestigung des Wurzelbereiches
- Errichtung von baulichen Anlagen
- Befahren oder Beparken
- Anwendung von Auftaumitteln, Unkrautvernichtungsmitteln oder anderen schädigenden Stoffen.
- andere Gehölze über 20 cm Wuchshöhe.

4. Zulässige Handlungen

Punkt 3 Abs. 2 gilt nicht für:

- die ordnungsgemäße Grundstücksbenutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit im Punkt 5 nichts anderes bestimmt ist,
- die Pflegemaßnahmen und Beschilderungen, die von der Naturschutzbehörde angeordnet werden.

Der Punkt 3 Abs. 2, letzter Anstrich gilt ab 01.03.2001.

5. Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Das Naturdenkmal ist vor Beeinträchtigungen zu bewahren und die Lebensbedingungen, insbesondere die Standorteigenschaften sind so zu erhalten, dass seine gesunde Entwicklung und sein Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

(2) Besonders zu beachten sind:

- Der Schutzbereich ist freizuhalten bzw. freizumachen von allen nichtkriechenden Gehölzen. Ausgenommen davon ist die vorhandene Magnolie (Westseite). Die südlich stehende Birne ist dann einzukürzen, wenn ein Minderwuchs des beschatteten Kronenbereiches der Kornelkirsche eintritt. Rhododendronkronen (süd-östlicher Schutzbereich), die sich mindestens 30 cm außerhalb der Kronentraufe befinden, können belassen werden. Kronenteile anderer Gehölze dürfen nicht in den Schutzbereich hineinragen.

...



- Im Schutzbereich ist die Wiesen- und Krautgesellschaft zu erhalten. Sie ist mindestens aller zwei Jahre aber maximal 2x jährlich zu mähen; vorhandener Efeu ist zu belassen.
- Schäden an der Kornelkirsche bzw. am Schutzbereich sind unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde zu melden.
- Weitere Schutz- und Pflegemaßnahmen können durch Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden.

6. Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

7. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(1) ohne eine Befreiungsgenehmigung nach Punkt 6 Handlungen vornimmt, die entgegen Punkt 3, 1. Abschnitt zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Baumes oder dessen Wurzelbereiches führen oder führen können.

(2) ohne eine Befreiungsgenehmigung nach Punkt 6 im Bereich des Naturdenkmales vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Punkt 3, 2. Abschnitt

- das Naturdenkmal beschneidet oder besteigt
- Bodenoberflächen verändert
- Aufgrabungen oder Anschüttungen vornimmt
- den Wurzelbereich befestigt
- baulichen Anlagen errichtet
- den Schutzbereich befährt oder beparkt
- Auftaumittel, Unkrautvernichtungsmittel oder andere schädigende Stoffe anwendet
- verbotene Gehölze über 20 cm Wuchshöhe nicht beseitigt.

8. Kosten

Die Kosten des Bescheides trägt die Landeshauptstadt Dresden.

Begründung

Die Landeshauptstadt Dresden ist gemäß den §§ 40 und 50 SächsNatSchG als Untere Naturschutzbehörde für die Unterschutzstellungen von Gehölzen als Naturdenkmale nach § 21 zuständig.



Die mit dieser Einzelanordnung zum Naturdenkmal erklärte Kornelkirsche ist das mit Abstand größte bisher bekannte Exemplar seiner Art im gesamten Stadtgebiet von Dresden. Durch die Unbeeinflussung des Gehölzes über Jahrzehnte konnte dieses sich artgemäß ausprägen und stellt damit ein Musterbeispiel für die Erkennung des natürlichen Erscheinungsbildes, der Wuchskraft und der Überdauerungsfähigkeit der Kornelkirsche dar.

Trotz ihrer weit überdurchschnittlichen Größe und ihres viele Jahrzehnte betragenden Alters verfügt sie über eine ungebrochen gute Vitalität, so dass bei dauerhaftem, ständigem Schutz von einer weiteren langen Lebensdauer und Größenzunahme ausgegangen werden kann. Der vorliegende Bescheid regelt die erforderlichen näheren Bestimmungen nach § 15 (2) und § 21 (1), (4) und (5) SächsNatSchG.

Mit der Ausweisung als Naturdenkmal geht nach derzeitiger Rechtsprechung und Kommentierung die Verkehrssicherungspflicht für das Gehölz auf die Untere Naturschutzbehörde über. Dem Eigentümer obliegt dabei die optische Kontrolle der Kirsche und des Schutzbereiches sowie die unverzügliche Information der Unteren Naturschutzbehörde bei erkannten Unregelmäßigkeiten. Die Verantwortlichkeit der Unteren Naturschutzbehörde entbindet den Eigentümer nicht von der Pflege des Schutzbereiches entsprechend den zulässigen und gebotenen Maßnahmen dieses Bescheides.

Die Ausweisung der Kornelkirsche als Naturdenkmal war Gegenstand der Ortsbesichtigung am 15.07.1999 durch die Gehölzschutzkommission des Grünflächenamtes. Die Gehölzschutzkommission besteht aus 8 Experten der Gebiete allgemeiner Naturschutz, Gehölzkunde, Landschaftsarchitektur, Gartendenkmalpflege, Denkmalschutz, Architektur und Recht. Alle Mitglieder verfügen über eine akademische Ausbildung sowie über jahrelange, z. T. jahrzehntelange Berufserfahrung. Kein Mitglied ist in der Stadtverwaltung Dresden beschäftigt, um mit Abstand und unabhängig von Verwaltungsprozessen prüfen zu können. Die Entscheidungen der Kommission stellen Empfehlungen dar, die formell nicht bindend, wegen des zu Grunde liegenden hohen Sachverständes aber in der Regel maßgebend für die sich anschließenden Bescheide des Grünflächenamtes sind. Das Anliegen der Unterschutzstellung wurde bestätigt. Die empfohlenen Maßnahmen fanden in diesem Bescheid ihre Berücksichtigung (Anlage).

Die Kostenbefreiung ergeht gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 15. April 1992.



...

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Dresden einzulegen (Hauptsitz: Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden).

Mit freundlichem Gruß

Dr. R. Pfannkuchen
Abteilungsleiter



Anlage

Deutsche Post AG

R tschein		Einlieferungs- zettel Nr.		Postleitzahl (Annahmestelle)	Einlieferungsdatum
Sendungsart und besondere Versendungsform		03 9364 9773 7DE		01068	3.2.00
Nachnahme DM	Pf	Empfänger der Sendung Herrn			
Wert DM		Dr. Gottfried Spiegler			
		Straße und Hausnummer oder Postfach Döbelner Str. 24			
		Postleitzahl, Bestimmungsort 01129 Dresden			
Sendung erhalten					
i. V. R. Frank (Unterschrift)					
Auslieferungsvermerk					
☐ Empfänger	☐ Ehegatte	☐ Postbevoll- mächtigter	☐ Postempfangs- beauftragter	Nz, Tag, Monat 05.02.00	
☐ Angestellter	Familienangehöriger		sonstiger Empfangsberechtigter		Ceban